

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1796

21 (23.5.1796)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-752757](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-752757)

Numr. 21. Montags, den 23sten May 1796.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

Vertissement.

Kurze Anweisung, wie der Landmann bey grassirenden Pocken und Scharlach-Fieber sich zu verhalten habe. Auf Seiner Königlichen Majestät von Preussen Allergnädigsten Befehl herausgegeben vom Ober-Collegio Medico zu Berlin.

§. 1.

Die wahre Pocken sind entweder gutartig oder böseartig. Wann die Kinder bey herrschenden Pocken über Müdigkeit, Trägheit, Schmerzen im Rücken und Lenden, über Frösteln und Hitze klagen, wenn das Gesicht gedunsen, wenn die Augen zu thränen anfangen und die Kinder öfters niesen, als ob sie den Schnupfen hätten, wenn sie über Uebelkeiten klagen, sich auch wohl erbrechen; so sind solches Zeichen, daß die Pocken, und zwar die gutartigen Pocken, hervorbrechen werden. Zuweilen pflegt mit diesen Zufällen das schwere Gebrechen verknüpft zu seyn, welches aber, wann solches in denen ersten Tagen der Krankheit sich zeigt, nichts gefährliches, sondern mehrentheils eine gute Art Pocken zur Folge hat. Den dritten oder vierten Tag kommen, nach vorhergegangenen Schweiß, rothe Lämpel zum Vorschein; den sechsten oder siebenten Tag fangen die Pocken an sich mit Materie zu füllen; den achten oder neunten Tag sind solche völlig reif und fangen nach und nach an abzutrocknen.

§. 2.

Bey diesen gutartigen Pocken sind viele Arzneymittel zu brauchen unnöthig. Wenn die Kinder in denen ersten vier Tagen über Uebelkeiten und Neigung zum Brechen klagen; so ist ein gelindes Brechmittel, und wenn die Kinder über ein Drücken im Unterleibe oder über einen harten Leib klagen, so ist alsdann ein gelindes Laxiermittel nothwendig, in welchen Fällen der Landmann sich an den Kreis-Physicum oder Kreis-Chirurgum zu verwenden hat. Hitzige Sachen zum Austreiben der Pocken, als Brandwein, Mand-Wein, ausgepreßter Saft von Schaafs-Foth und dergleichen, müssen denen Kindern schlechterdings nicht gegeben werden, indem gute Pocken dadurch in böseartige können verwandelt und sehr gefährliche Zufälle bey einer solchen verkehrten Behandlung hervorgebracht werden. Wenn meh-

xxx



vere Kinder in einem Hause mit denen Pocken befallen, so sind solche, so gut es anzu gehen kann, von einander abzusondern, die Stuben nicht heiß, sondern mäßig warm und fast mehr kalt als warm zu halten, die pockigen Kinder nicht bey dem warmen Ofen zu legen, sie nicht mit schweren Betten zu bedecken, sie vor aller Zugluft zu bewahren, jedoch durch ein etwas geöffnetes Fenster, zumal bey dem Schwören derer Pocken, etwas frische Luft in die Stube zu lassen.

Die Speisen bey den gutartigen Pocken betreffend, so sind Hafer- oder Gerstengraupenschleim mit etwas eingebrocker Semmel oder Zwieback, mit Wasser gekochter Gries, eine Suppe von gekochten Hahnbuften, von gebackenen Pflaumen oder Kirschen, ein gebratener Apffel oder Apfelmuß, sonderlich bey Kindern, so verstopft sind, ferner Spinat, Mohrrüben mit Wasser gekocht, am dienlichsten, wie denn auch einige reife Kirschen oder Erdbeeren nach Beschaffenheit der Jahreszeit denen Kindern zur Erfrischung gereicht werden können. Alle Fleischbrühen und Fleischspeisen, nicht weniger alle Mehlspeisen, Klöße, Erdtosteln und dergleichen grobe Speisen sind gänzlich zu meiden.

Das Getränk anlangend, so bestehet solches aus bloßen reinen, jedoch nicht aus eiskalten Brunnenwasser, worin ein Theekopf voll Weinessig oder zwey Theeköpfe voll Bieressig mit zwey Eßlöffel voll Honig gemischt und unter einander geschüttelt, aus abgekochter Hafer- oder Gerstengröße, nicht weniger zur Veränderung, ein dünn abgekochtes Getränk aus gebakenen Kirschen. Ein sehr gutes Getränk ist, wenn auf trockenen Fliederblüthen kochendes Wasser gegossen und solches denen Kindern als Thee zu trinken gereicht wird.

§. 3.

Weit gefährlicher sind die zusammenfließende oder böseartige Pocken, welche deshalb auch weit mehrere Behutsamkeit und Sorgfalt erfordern. Bey dieser Art Pocken empfinden die Kinder heftige Rücken- und Kreuzschmerzen, starkes Kopfwehe, starke Hitze, Uebelkeiten und Erbrechen, sie sind dabey sehr unruhig, sie werfen sich hin und her und entblößen ihren Körper, sie schreyen und schrecken im Schlaaf auf, sie fahren im Schlaaf zusammen und bekommen öfters starke Zufassungen. Es kommen diese Art Pocken zwey bis drey Tage später heraus, als die gutartigen, sie fließen sogleich in einen Fleck zusammen, sie haben keine solche Materie als die gutartigen, sondern sie sehen mehrentheils Hülsen von gekochten gelben Erbsen oder einer von Verbrennen entstandenen Blase ähnlich. Bey diesen böseartigen Pocken hat man zuvörderst darauf zu sehen, denen Kindern eine reine und gesunde Luft zu verschaffen. Wann mehrere Kinder in einer Stube an dergleichen Pocken krank liegen, so sind solche soviel als möglich von einander abzusondern und im Sommer in solche Stuben oder an solche Orten, als z. E. in einer guten und trocknen Scheune zu legen, welche der Sonne nicht beständig ausgesetzt sind. Im Winter ist die Stube sehr leidlich zu erwärmen, der Camin beständig offen zu lassen, die Betten vom Ofen zu entfernen, durch ein etwas geöffnetes Fenster, jedoch so

daß



daß dem Kinde keine Zugluft treffen kann, frische Luft zu verschaffen, die Stube mit Wacholderbeeren, oder noch besser mit Bieressig, auf einen heißen Stein gegossen, auszurauchern, zuweilen den Fußboden mit frischem Wasser zu besprengen, und überhaupt für die, hier so nöthige Reinlichkeit bestens zu sorgen. Alle hitzige und austreibende Mittel, wie vorhin erwähnt, sind gänzlich und äußerst zu vermeiden, indem hierdurch die Pocken weit gefährlicher gemacht und denen Kindern leicht tödtlich werden können. Sobald sich die vorhin erwähnte Zeichen dieser bössartigen Pocken zeigen, so ist dem Kinde sogleich ein gelindes Brech- oder Abführungsmittel zu reichen. Wenn die Kinder über heftige Kopfschmerzen klagen, wenn sie sehr phantasiren, wenn sie über Dummheit und Dämlichkeit im Kopf klagen, wenn sie Zuckungen erleiden und die Pocken nicht recht herauswollen, so muß denselben eine spanische Fliege in den Hals oder an die Waden gelegt und solche eine Zeitlang aufgehalten werden. Die übrige hier dienliche Mittel müssen nicht von Unverständigen, sondern von dem Kreis-Physico oder Kreis-Chirurgo angeordnet werden. Wenn sich Pocken in den Hals gesetzt und den Kindern das Schlucken dadurch erschweret wird; so ist ihnen der Hals mit abgekochter Salben, worin Honig gemischt, auszuspinseln, oder, wenn es seyn kann, haben sie sich damit zu gurgeln. Wenn die Augen zugegangen, so können die Augentlieder täglich ein paarmal mit laulichter Milch bestrichen und aufgeweicht werden, wie denn auch die Kinder mit dem Gesicht nicht gegen die Sonnenstrahlen gelegt werden müssen.

Die Speisen betreffend; so müssen solche denen Kindern nicht angebothen, vielweniger die Kinder dazu genöthiget oder gar gezwungen werden. Alle Fleischbrühen und alles Fleisch, sämtliche Mehlspeisen, Rübse, Erdtöpfeln, dicke Hirse, Buchweizen und dergleichen grobe und mehligte Speisen sind gänzlich zu vermeiden.

Wenn die Kinder etwas zu genießen verlangen, so kann ihnen der Schleim von Hafergrühe, von Perlen- oder Gerstengraupen mit etwas eingeschnittener Semmel oder Zwieback, etwas Spinat, Mohrrüben, Sauerkampfer, gekochtes Obst aus gebakkenen Pflaumen, Kirschen oder Äpfeln, im Sommer einige reife Kirschen, Erdbeeren, auch recht reife Johannisbeeren mit etwas Zucker bestreuet, gegeben und damit bis zum gänzlichen Abtrocknen derer Pocken fortgeföhren werden. Wenn die Kinder ein bis zwey Tage verstopft, so hat solches nichts auf sich; wenn die Verstopfung aber länger anhalten sollte, so ist solche entweder durch ein gelindes Elyster aus Hafergrühe und etwas Hausseife, oder durch die Brühe von gebakkenen Pflaumen, worin ein halbes Loth gereinigter Manna aufgelöst, zu heben.

Das Getränk betreffend, so sind bey den bössartigen Pocken alle säuerliche Getränke die dienlichsten. Zum gewöhnlichen Getränk ist reines Brunnenwasser mit etwas Wein, oder Bieressig, oder mit etwas Citronensaft, oder wenn es zu haben, ein Quart reines Wasser mit einem Weinglase Rhein- oder Moslerwein vermischt, nicht weniger ein ganz dünnes, klares und wohl abgezohrnes Bier, das



vorzüglichste, wobey zur Veränderung mit dünner abgekochter Hafengröße oder Gerstengraupen mit abgebrühten Fliederblumen, auch, wenn kein Durchfall vorhanden, mit abgekochtem Wasser von getrockneten Kirschen, abgewechselt werden kann; von ordinatren Thee, mit etwas Milch, können des Morgens und Nachmittags ein paar Tassen jedesmal getrunken werden.

Wenn die Pocken abzutrocknen anfangen, so muß alsdann ein Poxermittel um den dritten oder vierten Tag genommen werden. Es kann solches nach Beschaffenheit des Alters aus einem halben Quentchen Rhabarber, aus 1 bis 2 Loth gereinigtem Manna, oder aus einem halben bis ganzen Quentchen Sonnenblätter, von welchen die Stiele abzupflücken und alsdann die Blätter in Wasser oder in Pflaumenbrühe zu kochen und davon eine Tasse voll gegeben, bestehen. Am besten ist es, wenn von dem Kreis-Physico ein solches abführendes Tränkchen verschrieben wird, von welchem die Kinder jedesmal einen bis zwey Eßlöffel voll nehmen, und 10 bis 12 Tage lang, jedesmal um den dritten Tag, damit fortfahren. Wann die Pocken gänzlich abgetrocknet, wann alle Zufälle nachgelassen und kein Fieber mehr vorhanden; so muß demohingachtet dennoch mit dem Gebrauch der obigen Diät eine Zeitlang fortgefahren, die gesund gewordene Kinder einer zu strengen Luft nicht zu sehr ausgesetzt, und ihnen von Zeit zu Zeit ein abführendes Mittel gegeben werden, weil sonst in der Folge Verstopfungen und Verhärtungen im Unterleibe, benebst andern gefährlichen Krankheiten, gar leicht entstehen können.

Von dem Scharlach- Fieber.

S. 1.

Wenn die Kinder das Scharlach- Fieber, so sonst auch der rothe Hund genannt wird, überkommen, so empfinden sie zuerst einen Schauer und Frösteln, bald darauf aber eine Hitze, welche mehr und mehr zunimmt und gegen die Nacht jederzeit stärker wird, jedoch so, daß solche bey einem nur leichten Scharlach- Fieber nur gelinde, bey einem heftigen Scharlach- Fieber aber weit stärker ist, wie denn auch diejenigen Kinder, so außer dem Bette bleiben können, eine weit gelindere Krankheit als diejenigen zu erwarten haben, so sich gleich zu Anfang der Krankheit niederlegen. Es können die Kinder zugleich über heftige Rücken- und Kreuzschmerzen, über heftiges Kopfweh, sie sind unruhig, werfen sich hin und her und die Haut ist mehrentheils trocken. Wenn das Fieber drey bis vier Tage angehalten, so zeigen sich alsdann auf der Haut kleine rosenrothe Flecke, welche nach und nach in einander laufen, die ganze Oberfläche der Haut einnehmen, über die Haut nicht hervorragen, in denen folgenden Tagen röthter werden, so daß die Kinder über den ganzen Leib als ein gekochtes Krebs aussehen. Es dauert diese Röthe bis den siebenten oder zehnten Tag, da dieselbe alsdann nach und nach vergehet und die Haut sich in große Stücke abzuschälen pflegt.

S.

Je heftiger das Fieber und die vorher erwähnte Zufälle sich zeigen, je schwerer ist diese Krankheit zu fürchten, indem sie alsdann von solcher Art, daß sie gar leicht tödtlich wird, und deshalb alle nur mögliche Vorsicht anzuwenden ist.

§ 2.

Wenn die Kinder zu Anfang der Krankheit über Uebelkeiten und Neigung zum Erbrechen klagen, so ist ihnen lauwarmes Wasser mit etwas Butter, oder nach Beschaffenheit des Alters 7, 6 bis 8 Gran gepülverte Brechwurzel mit Wasser einzugeben und etwas Hafergrüße hinterher trinken zu lassen. Noch nöthiger ist es, denen Kindern zu Anfang der Krankheit, nach Beschaffenheit ihres Alters, ein gelindes Laxirmittel aus Rhabarber, aus einigen Granen gepülverter Jalappen-Wurzel, aus gereinigter Manna, oder aus einem bis zwey Quentchen Glaubersalz mit Thee oder Hafergrüße einzugeben. Wenn bey säugenden Kindern diese Krankheit sich zeigt, so hat die Mütter oder Amme zwey Loth Glaubersalz einzunehmen, sich während der ganzen Krankheit für Fleisch und grobe Speisen in Acht zu nehmen, auch alle starke Getränke sorgfältig zu meiden. Wenn die Kinder phantasiren, wenn sie sich ihrer nicht bewußt und über heftige Schmerzen und Dummheit im Kopfe klagen; so ist ihnen eine spanische Fliege, bey Kindern bis 8 Jahren eines acht Groschenstücks groß, bey ältern Kindern eines Thalers groß, zwischen die Schultern oder auch an die Waden zu legen und solche eine Zeitlang offen zu erhalten; wie denn auch dem Gutfinden des Kreis-Physici oder Kreis-Chirurgi zu überlassen, ob solchen Kindern einige Blutigel an den Schläfen und Nacken, oder ein Adlerlas dienlich seyn mögte. Die Stuben sind nicht wie gewöhnlich, sondern nur sehr mäßig zu erwärmen; die Kinder von dem warmen Ofen zu entfernen, so viel als möglich frische Luft, so wie bey denen Pocken gesagt, in die Stuben hinein zu lassen, auch wenn mehrere kranke Kinder in einem Hause, so gut als möglich, eins von dem andern abzufondern. Während der ganzen Krankheit ist denen Kindern Reiß zu Trinken anzubieten. Die besten Getränke sind reines und laues Brunnenwasser, in dessen halben Quart ein Loth Weinsleinrahm mit etwas Zucker aufgelöset, Brunnenwasser mit Wein, oder Bieressig, worin etwas Honig aufgelöset, abgekochte Hafer- oder Gerstengrüße, abgekochtes Reisswasser und abgekochtes Wasser von gebakkenen Kirschen, welches mit etwas Zucker zu verflüssen, abgebrühte Fliederblumen, welche täglich als Thee ein paarmal zu trinken; wie denn auch mit Essig zubereitete Wadels, oder auch mit Wasser und etwas Zucker vermischte Buttermilch zum Getränk sehr dienlich.

Der bedenklichste Zufall bey dieser Krankheit ist der schlimme Hals, oder wenn die Kinder am Schlucken verhindert werden. Sobald als derselbe sich zeigt, sind Feigen oder Fliederblumen in halb Milch und Wasser oder auch Salbey in Wasser zu kochen und sich damit fleißig zu gurgeln. Wenn das Gurgeln nicht statt hat, so ist von diesem Abgekochten ein guter Schluck warm in den Mund zu nehmen, solcher mit zurückgebohenen Halse in den Mund zu halten und dieses oft zu wiederholen. Außerlich sind trockne Flieder- und Kamillenblumen mit etwas Campher

vermischt, als ein trocknes Kräutersäckchen um den Hals zu legen. Der Leib ist, wenn gleich nicht täglich, jedoch um den andern Tag, durch ein halbes oder ganzes Loth gereinigten Manna in Hasergrüße aufgelöst, nach Beschaffenheit des Alters, bey ganz kleinen Kindern durch ein bis zwey Theelßel voll Manna. Syrup, oder auch durch ein Clystier aus Hasergrüße, worin etwas ordinairer Haußeise aufgelöst, offen zu erhalten.

S. 3.

Die Diät anlangend; so sind denen kranken Kindern keine Speisen anzubieten. Wenn sie et was zu essen verlangen, so kann ihnen der Stein von Hasergrüße, von Gerstengraupen, worin etwas klein geschnittene Semmel, Gries mit Wasser gekocht, etwas Spinat, Mohrrüben, Sauerampfer, gekochtes Obst von gebackenen Kirschen und Pflaumen, einige reife frische Kirschen, Erd- und Johannisbeeren, ein reifer gekochter oder gebratener Apfel, ein Zwieback mit etwas Honig beschmleket, jedoch nicht alles untereinander, und mäßig, gegeben werden. Alle Fleischbrühen, sämtliche Fleischspeisen, sie haben Namen wie sie wollen, alle Mehlspeisen, Röhre, Erbstoffeln, Hirse und dergleichen grobe und blähende Speisen, sind gänzlich zu meiden, und die Kinder auf die vorhin erwähnte Art mit Speisen und Getränk während der ganzen Krankheit zu unterhalten. Nach überstandener Krankheit sind denen Kindern um den vierten oder fünften Tag flüßig Nahrungsmittel zu geben, und 14 Tage lang damit fortzufahren. Vor das zu frühe Ausgehen, sonderlich in frischer Luft, sind die Kinder auf das sorgfältigste in Acht zu nehmen, indem sie sonst öfters über den ganzen Leib zu schwellen anfangen und wasserfüchtig werden. Da dieser Zufall leicht einen tödtlichen Ausgang zu nehmen pflegt, so sind die Kinder um so mehr vor aller Erkältung und vor allen zu frühe Herumläufen um so sorgfältiger in Acht zu nehmen. Sobald sich Zeichen einer solchen Geschwulst, welche am ersten an dem aufgedunsenen Gesicht zu erkennen, einstellen, sobald hat der Landmann solches sogleich dem Kreis-Physico anzuzeigen damit diesem Zufall auf das geschwindeste abgeholfen werde.

S. 4.

Uebrigens hat der Landmann bey bössartigen Pocken und Scharlach-Feber sich ohne Verzug an den Kreis-Physicum oder Kreis-Chirurgum zu verwenden, damit die schweren Zufälle nicht überhand nehmen, und durch unverantwortliches Zaudern die kranke Kinder nicht in Lebensgefahr gestürzt werden.

Da man zur Ersparung des so theuren Holzes bey dem Deichbau, Behuf Befestigung des Deichfußes, schon seit geraumer Zeit angefangen hat Steine zu gebrauchen, wozu der Steinschutt oder kleine Steine von abgebrochenen Gebäuden und sonst aus den Ziegelhütten, nützlich mit verwandt werden; dergleichen Steinschutt aber seit einiger Zeit häufig außerhalb Landes verführet wird, und daher dieses Materiale, welches doch bey den inländischen Deichen so nöthig gebraucht

braucht wird; durch den ausländischen Verkauf zu mangeln und gar sehr im Preise zu steigen anfängt; als ist nöthig gefunden worden hierunter Verfügung zu treffen, und wird demnach in Befolge eines dieserhalb an hiesige Krieges- und Domainen-Kammer ergangenen königl. allerhöchsten Hof-Rescripts, d. d. Berlin, den 26sten Sept., die Ausfuhr des Steinschnitts oder Steine Stempels bey 5 Rthlr. Strafe pro Last hiedurch und Kraft dieses verboten und untersagt; wornach sich also männiglich zu achten und für Contraventiones und Schaden zu hüten hat.

Signatum Aarich, den 11ten May 1796.

Königl. Preuss. Ostfriesl. Krieges, u. Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

Am 26sten May werden zu Aarich im schwarzen Bären allerhand moderne Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, Porcellain, Kupfer, Zinn, Messing, Betten, Leinen und Tischzeug, Manneskleider, ingleichen Gold und Silber, worunter eine goldene und silberne Manas, Taschenuhr, so wie auch nachstehende Bücher durch den Aasmierer A.uter öffentlich verkauft.

In Quarto.

- 1 Beckmanns Vorlesungen über die Technologie, im Manuscript.
- 2 Derselben Vorlesungen über die Landwirtschaft, im Manuscript.
- 3 Derselben Vorlesungen über das Polizey- und Cammerwesen, simil.
- 4 Derselben Vorlesungen über die Handlungswissenschaft und Waarenkunde, simil.
- 5 Derselben Vorlesungen über die Mineralogie, simil.
- 6 Hallens Briefe über die Künste und Handwerke. 1ster und 2ter Band.
- 7 Hogrens, der in England angelegten Schiffbaren Canäle. 1780. mit Kupfern.
- 8 von Justi System des Finanzwesens. 1706.
- 9 Beste Art Kornmagazine anzulegen. 1768. mit Kupfern.
- 10 Putteri Instit. jur. publ. Mscpt.
- 11 Gedanken von Abschaffung der Natural-Herrn und Frohndienste. 1777.
- 12 Gedanken über Vereinzelung großer Pachtungen. 1772.
- 13 Dissertationes juridicae etc. Halæ, 1776. seqq.
- 14 Westphal Elementa juris civ. Mscpt.
- 15 Dissert. in re Bassaria tinctorum praes. Ludwig. 1725.
- 16 Sprengels Beiträge z. zur Landwirtschaft, auf das Jahr 1782.
- 17 Gaillii observ. pract. lib. 2. 1592.

In Octavo.

- 1 Daries Instit. jurisprud. univ. Jenæ, 1764.
- 2 Osbeck's Reise nach Ostindien und China. 1765.
- 3 Annalen der Gesetzgebung, von Aetia. 1ster und 2ter Band.

- 4 von Justi Natur und Wesen der Staaten. 1760.
- 5 Derselben Grundsätze einer guten Regierung. 1759.
- 6 Derselben Polizeywissenschaft. 1782.
- 7 Senovesi Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie. 1776. 2 Bände.
- 8 Sonnenfelds Grundsätze der Polizeyhandlung und Finanzwissenschaft. 1772. 3 Bände, klein Octav.
- 9 Vessels Nachrichten von der Republik Holland. 1784.
- 10 Silberschlags Hydraulische Kunst. 1772. 2 Bände.
- 11 Siderichs Anleitung zu den mathematischen Wissenschaften. 1773.
- 12 Ludovici doctrina H. 1769.
- 13 Putteri Institut, jur. publ. 1776.
- 14 Versuch einer Finanzrechnungs Wissenschaft. 1773.
- 15 Entdeckungareise nach der Südsee. 1781.
- 16 Wechselordnung. 1751. klein Octav.
- 17 Geschichte berühmter Franzosinnen. 1772. 3 Bände.
- 18 Sedendorffs teutscher Fürstenstaat. 1737.
- 19 Heineccii Elementa jur. civil. H. 1775. 2 Tomi.
- 20 Blumenbachs Handbuch der Naturgeschichte. 1782.
- 21 Sammlung nützlicher Abhandlungen. Frankfurt. 1766.
- 22 Würffel Jurisprud. definitiva. 1768.
- 23 Karstens Anfangsgründe der mathematischen Wissenschaft. 1781.
- 24 Grome Europens Produkte. 1781. Nebst einer dazu gehörigen auf Leinwand gestickten Charte in Royalfolio.
- 25 Bemerkungen über Großbritannien. 1782. 8.
- 26 Sauro natürliche Geschichte des Erdbodens. 1779. 2 Bände.
- 27 Historische Betrachtung der Fanungen. 1782.
- 28 Smelins Chemie. 1786.
- 29 Galanterien von Berlin. 1782.
- 30 Claproth Grundsätze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen etc. 1783.
- 31 Hölzlers Natur ech. 1780.
- 32 Grundriß der Fo. Wissenschaft. 1781.
- 33 Grundriß der Finanzwissenschaft. 1781.
- 34 Kleists Werke. 1766.
- 35 Gedichte von Götting. 1780. 3 Bände.
- 36 Konia, über das academische Studium. 1781.
- 37 Les Comedies de Terence. 1769. Noch einmal de 1754.
- 38 Succows Cameralwissenschaften. 1768.
- 39 Buech Verzeichniß von Bäumen etc. 1779.
- 40 Norici Observationes ad Gundl. discurs. f. 1. et an.
- 41 Heineccii Elementa juris carabialis. 1742.
- 42 Böhmeri Doctrina de actionibus. 1739.



- 80 Betrachtungen über die Spartanische Gesetzgebung. 1763.
 81 Hochstetter Anleitung zu Inventur- und Theilungs-, auch Steuergeschäften. 1782.
 82 E. G. R. Beiträge zur Oekonomie. 1781.
 83 Tabell., wie sich nach dem Leipziger Werth der Carolinen 10. verhalten.
 84 Vätters Grundriß der Staatsveränderung des deutschen Reichs. 1769.
 85 Auserlesene Gedichte. 1772.
 85 Höners Anleitung zum Blumenbau. 1765.
 87 Salzman, wie man Lächengewächse u. d. handeln soll. 1781.
 88 Adnotationes ad Böheri Introd. in jus digest. incomp.
 89 Rabners Satyren. 2 Theile. 1764.
 90 Der Kaufmann von London u. 17; 8.
 91 Figaros Hochzeit. 1785.
 92 Die Kunst der Fäulen. 1773. Der Dürstige. eodem.
 93 Lustspiele, aus der Brandenburgischen Geschichte gezogen. 1783.
 94 Lessings Lustspiele. 1775. 2 Bände.
 95 Die Belagerung; ein Lustspiel, von Kretschmann. 1786.

In duodecimo et forma minori.

- 1 Taubmanniana. 1737.
 2 Leipziger Taschenbuch. 1789.
 3 Göttinger Musenalmanach de 1780. 81. 82. 84. 87. 75. 76. 78.
 4 Histoire de Don-Quixotte de la Manche. 1700. 5 Tomi. m. R.

- 1 Ein Bündel theils ungebundener, theils unvollständiger Schriften.
 2 Das Ostfriesländische Landrecht; und Sphl. und Wasserrecht. Mscrpt. von Lengerling. Fol. 1718.

Die Frau Wittwe Boss in Zürich ist freywillig gesonnen, ihre Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinsen, Messing, Betten, Leinzeug, sodann altherhand Winkelmaaren und Winkelgeräthschaften, am 30sten May und nächstfolgenden Tagen öffentlich verkaufen zu lassen.

Der Schumacher Berend Hinr. Viek in Zürich ist willens, seyn an der Osterspasse belegenes Haus, in uno Termino, am 4ten Junius auf dem Rathhause des Wörsgens um 11 Uhr durch Ausmüener Reuter, bey dem auch die Conditiones einzusehen sind, öffentlich verkaufen zu lassen.

Der Herr Geheim Commere. Rath Groeneveld in Wener wollen ihren in Holtbusen belegenen Platz 55 Bierdup Einfaat Bau oder Ackerland und 32 1/4 Gewen grün Land groß, welcher jetzt von Jan Jansen heuerlich gebraucht wird, am Don

1782



am Freitag den 2ten Junii des Morgens 11 Uhr in Stapelmohr in Harm Borchers Haus öffentlich in Erbpacht verkaufen lassen. Dem Kauflustigen von diesem domino ante dienet zur Nachricht, daß der Herr Erbverpächter sich nur einen der Größe des Grundstücks angemessenen canon stipulirt, und sie die nähere Bedingungen bey dem Anstimmer Ehelten erfahren können.

3 Vermöge auf dem hiesigen Amtshause und zu Greesbühl affigirten Subhastations-Patents mit beygefügten Conditionibus soll des weyl. Hidde Esders Byl Haus und Garten auf der Insel Borkum und ein Sitz in der dasigen Kirche, so respectivo auf 65 Gulden und 10 Stüber Holländisch gewürthiget werden, am 9ten Junii nächstkünftig, Vormittags, in des dasigen Bogien Briezenaa Behausung, subhastiret und denen Meistbietenden, salva approbatione iudicis, zugeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind auf dem hiesigen Amtzgerichte und bey dem Just. Commissario und Anstimmer Ehelten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen. Etwaige unbekandte Realprätendenten, imgleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeynen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in Termino melden: widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Pewsum am Ednigl. Amtgerichte, den 16ten April 1796.

4 Es sollen nun auch die übrige zum Nachlaß der weyl. Eheleute Conrad Wilhelm und Ida Tamina Rösing gehörige Immobilien,

- | | | | |
|---|--------------------|---|---|
| 1) Eine zu Leer an der Ems belegene Feldmühle cum Anneris mit ansehnl. Herr Bohrhause, Garten und sonstigen Gebäuden, auf | 25000 | — | — |
| 2) Ein zu Leer in der neuen Straße an der Ems gelegenes ansehliches Haus mit Gärten vor und hinter dem Hause | 10500 | — | — |
| 3) Ein vor Leer gelegenes Stück Landes | 500 | — | — |
| 4) ein zu Hillenborg belegener Platz cum Anneris, auf | 18400 | — | — |
| 5) $\frac{1}{2}$ tel und $\frac{1}{4}$ tel eines Platzes zu Wehnigermohr, resp. auf 2900 Guld. und 483 $\frac{1}{2}$ Guld. Sa. | 3381 $\frac{1}{2}$ | — | — |
| mit Vorbehalt des der Ehefrau des Hermannus Ehedinga von dem $\frac{1}{4}$ tel zustehenden lebenslänglichen Nießbrauch. | | | |
| 6) $\frac{1}{2}$ tel eines Warshauses zu Kirchborgum, mit Vorbehalt des der Ehefrau des Hermannus Ehedinga ad dies vita zustehenden Nießbrauchs, auf | 450 | — | — |
| 7) $\frac{1}{2}$ tel eines Platzes zu Kirchborgum, gleichfalls cum reservatione des der mehrgedachten Ehefrau des H. Ehedinga lebenslänglich zustehenden Nießbrauchs, auf | 13212 | — | — |
- alles in Gold eodlich gewürthiget, öffentlich subhastiret werden. Zum 1sten und 2ten Auctionstermin sämtlicher Stücke sind der 20ste May und 28ste Junius c. an hiesigem Amtshause angesetzt. Zum 2ten und letzten Termin ist in Abacht der Immobilien Nr.

Nr. 2. und 3. der 2St: Julius c. auf hiesigem Amtshause, in Absicht der Stücke Nr. 4. 5. 6. und 7. aber der 30te Julius cur. auf der Waage zu Wehner präfixiret, da denn die Grundstücke den Meistbietenden salva approbatione des Amtgerichtes zugeschlagen werden sollen.

Kaufstüze dieser ansehnlichen Immobilien werden also vorgeladen, denen zur weitem Nachricht dienet, daß die Conditionen und Taxen denen im hiesigen Amt- und Emden Stadtgericht affigirten Subhastations. Patentur beygefüget, auch bey dem Ausmienter Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschrisftlich zu haben sind.

Etwaige unbekante Realprätendentes haben sich spätestens in den letzten Citationsterminen zu melden, widrigenfalls sie in ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret werden können. Leer im Amtgerichte, den 16ten April 1795.

5 Am 3ten Juny will der Zimmermeister Schmidt auf der Hariger Vorstadt allerhand Baumaterialien, als Dachziegel, Steine, Holz und Eisen meistbietend öffentlich verkaufen lassen.

6 Der Executor Testamenti von weil. Femke Harms in Driver Nachlass, Gerd Meinders und derselben Erben Gerd Bastians Hantlings et Compoan. sind willens ein Warffhaus mit dazu gehörige Stück Kläder in Driver am Donnerstag den 9ten Juny daselbst in Helmer Smits Haus öffentlich verkaufen zu lassen; desfallige nähere Bedingungen sind bey dem Ausmienter Schelten zu erfragen.

Weil. Jan Jans und Elske Eikes Erben wollen am Donnerstag den 26sten May allerhand Hausrath, Frauenkleider, Leinwand, Betten und eine Kuh in Groetegaste öffentlich verkaufen lassen.

Des Berend Hinrichs Gewalt auf Norichmoor conferibirte Drey Stück Hornvieh sollen am Freytag den 27sten May daselbst öffentlich verkauft werden.

7 Des Kaufmanns Hermann Froerichs in Bremen Ehefrau H. F. Jacobs ist willens

- 1) einen Garten im Neuen Thors breiten Gange zu Emden in Compagnie Nr. 96, der auf 900 Gulden in Solde gewürdiget.
- 2) 3 1/2 Grasen Wurzeland, gleich am Boltenthor, welches pr. Gras auf 900 Gulden Gold und
- 3) 11 Grasen Grünland, welches so wie das vorige unter der Stadt Emdenschen kleinen Deichacht lieget und auf 720 Gulden in Solde pr. Gras taxiret worden.

Durch das Vergantungs. Departement in Emden öffentlich am 27sten May und 3ten Juny auspräntetren, sodaus am 10ten Juny den Meistbietenden jedoch mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung verkaufen zu lassen. Die Verkaufesbedingungen sind bey dem Vergantungs. Actuario Arends einzusehen.

Ver

Verheurungen.

1 Der Herrschaftliche Platz Joachimsfeld genannt, Ortweil Dornum, bestehend aus 106 Diematen des besten Marschlandes zum ankeris, welcher bisher von dem Hausmann Weyer Cassen heuerlich genuetzt worden, jezo aber pachtlos ist, soll am 27sten dieses Monats auf 6 bis 12 Jahren, May 1797 anfangend, anderweit öffentlich verpachtet werden. Liebhaber dazu werden demnach hiedurch eingeladen, sich gedachten Tages Nachmittag um 2 Uhr in des Gastwirths Cornelius Jansen Backer Behausung zu Dornum einzufinden, ihre Offerten zu verlaublichen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag werde gegeben werden.

Die Verpachtungs-Conditiones sind in der hiesigen Rentey einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Ergeben Dornum in Hochgräf. Rentey, den 4ten May 1796.
v. Salem.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 3000 Rthlr. in Golde hat Vsseffor Möring zu Wittmund, allenfalls auch in kleinen Summen, künftige Martini in Vollmacht zu verleihen; Briefe darüber bittet er zu franquieren.

2 1000 Rthlr. in Gold sind sogleich gegen billige Zinsen zu belegen; nähere Nachricht giebt der Posthalter Junck in Petrum.

3 Es hat jemand von Stund an ein Capital von 2 bis 3000 Gulden in Gold auf sichere Hypothek gegen billige Zinsen zinslich zu belegen; wer solche gebrauchen kann, der wolle sich je eher je lieber melden bey dem Galtgeber W.ert Wüke in Detern, der nähere Anweisung geben wird.

4 Peter Becker zu Funnir neuen Eyhl hat als Vormund über weil. Johana Peters Beckers Kinder 150 bis 200 Rthlr. in Golde sofort gegen billige Zinsen auf sichere Hypothek zu belegen; wem damit gedienet, kann sich bey ihm melden oder Briefe darüber franco einsenden.

5 1500 Gulden in Gold, Pupillen-Gelder, sind sogleich zinslich zu belegen; wer Gebrauch davon machen und hinängliche Sicherheit stellen kann, melde sich persönlich oder durch franquierte Briefe bey den Curatoren: Deichrichter Ibeling zu Breinermohr, oder Lambertus W. Wuring zu Hote.

6 Der Hausmann Seyd Jürgens, als Vormund über Edyard Siuds Kinder, hat 300 Rthlr. in Gold gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, melde sich bey selbigen oder bey dem Bürgermeister Lambert in Esens.

Cita.

Citationes Creditorum.

1 Das Königl. Amtgericht zu Aurich bringet auf Instanz des Herrn Stegerungs-Präsidenten von Verichau, 1730 auf Wilhelmsholz bey Aurich. hiemit zur öffentlichen Wissenschaft, daß derselbe von dem Hausmann Emdt Eden zu Leezdorff, Distrikt Kirchspiels, einen daselbst belegenen Heerd Landes, das Leezdorff & Vorwerck genannt, welcher angeblich bestehet

- 1) Aus einem Wohnhause.
- 2) Aus 2 Köchen und 1 Obst-Garten.
- 3) Aus 8 Diemathen, das 1ste Gewendt genannt.
- 4) Aus pl. min. 15 Diemathen, das 2te Gewendt genannt.
- 5) Aus pl. min. 20 Diemathen, das 3te Gewendt genannt.
- 6) Aus pl. min. 20 Diemathen, das 4te Gewendt genannt.
- 7) Aus 2en Aekern.
- 8) Aus einem Stücke uncultivirten Landes, etwa 40 bis 60 Diemathen groß, ins Osten an den Mohrweg, sämmtlich an einander schwellend.
- 9) Aus einem Hochmoor, 9 Rutzen breit.
- 10) Aus einem Hochmoor, 3 1/2 Rutzen breit.
- 11) Aus einem Hochmoor, 5 1/2 Rutzen breit, gelegen hinter jenem Mohrwege.
- 12) Aus 5 Grasen Schweißlandes, beschwettet ins Osten an Jann Faussen Wäiser.
- 13) Aus 1 Grase Schweißlandes, beschwettet ins Osten an Heinrich Gerdes Bremenmann.
- 14) Aus 1 Manns-Sitze in der Okeeler Kirche.
- 15) Aus 4 Gräbern auf dem Kirchhofe,

privatim erkaufte, und das Provisorat, theils zur vollständigen Berichtigung tituli possessionis, theils zur Præclusion aller bekannten und unbekanntenen Prätendenten, eine Edictal-Vorladung extrahirt habe.

Es werden demnach alle und jede, welche auf das Leezdorffer Vorwerck nebst den angegebenen Pertinenzen, oder dessen Kaufgeld, ein Eigenthum den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits, Benützung, Pfand, oder sonstiges Realrecht haben mögten, besonders aber diejenige, welchen

- 1) Auf eine, von Emdt Eden an den Chirurgus Deimann zu Hage am 1sten May 1769 ausgestellt, den 7ten April 1770 auf dieses Gut eingetragene, angeblich verlohrene Verschreibung, groß 200 Guld. in Solde.
- 2) Auf die, von dem am 9ten August 1777 ex Offi to eingetragen n reservato dominio des wehl. Besizers Jann Gerdes Lübberts wegen der damals nicht nachgewiesenen Bezahlung eines Kaufschillinges Nestes zu 1300 Guld. für dessen Sohn Determer Faussen aus der Herrlichkeit Lütetsburg, dessen Aufenthalt angeblich unbekannt ist, offen stehende 41 Guld. 3 sch. 10 w.

als Eigentümer, Erben, Cessionarien, Pfands oder andere Bräuers Einhaber, irgend einiges Recht zustehen mögte, hiemit aufgefordert, in 3 Monaten spätestens am 10ten Junii d. J. entweder persönlich, oder durch hiesige Justiz Commisarien als de Porten, Stürenburg, Detmers etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und

und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück nebst dessen bemeldeten Zubehörungen prä-ludiret werden, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, so wol gegen den Käufer, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger auferlegt, besonders aber das verlorrene Instrument amortisirt, sodann mit Edschung der eingetragenen Posten, und mit Berichtigung des Besitz-Titels auf Provo-canten beyrn Hypoth. Buche, verfahren werden solle.

2 Vom Königl. Amtsgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Hausmanns Püke Sunken Sathoff zu Holttdörp, alle und jede, welche auf den ihm von dem Hausmann Joeko Lücken Sathoff daselbst privatim verkauften, auch daselbst belegenen vollen Heerd, welcher angeblisch begreift

- a) Ein Haus mit 2en Garten.
- b) 18 Memather Weedlandes.
- c) Auf der Wester-Gasse 1 Rämpe und 14 Aecker.
- d) Auf der Oster-Gasse 5 Rämpe und 6 Aecker.
- e) 14 Hude Aecker auf dem Pauls-F. lde.
- f) 2 Dorf Moräste und 1 Rdt-Mohr.
- g) Die Gerechtigkeits auf der Gemeinheit für 1 vollen Heerd.
- h) 7 Todtengräber auf dem Kirchhofe.
- i) $\frac{1}{3}$ und noch $\frac{1}{3}$ einer Manns sodann $\frac{1}{4}$ einer Frauen Bank in der Kirche zu Holttdörp

oder auf dessen Kaufgeld, ein Eigenthums, den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits, Benäherungs, Pfand- oder sonstiges Real Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, spätestens am 9ten Juny d. J. persönlich, oder durch hiesige Justiz-Commissarien, als Adv. Fisci Fh-ring, Adv. Fisci Liaden z., ihre Ansprüche auf dem Amtsgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an den vollen Heerd, wie er oben beschrieben ist, werden prä-ludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, so wol gegen den Provo-canten, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger auferlegt werden solle.

3 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commiss. Schmid, mand. wie. der Frau Majoria von Fsing daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provo-cantia von dem Ausmiener Haal retrahirte Storchsche Haus nebst Pachtgrund und Gartengrund cum Annexis et Pertinentiis am Apfelmarke in Comp. 13. No. 53. aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut und Fod-rang zu haben vermeynen, cum Termin von 3 Monaten et reproductionis prä-clusivo auf den 4ten Junii nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines unnerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

4 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commiss. Schmid, mand. wie. des veyl. Kaufmanns Hieronym. Heidebrink Wittve geborne Schor.



Schorsmann daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von den Eheleuten Kleidermachermeister J. E. Masberg und Antje Harms privatim anerkaufte Wohnhaus an der großen Straße in Comp. 8. No. 3. aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Käuferrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 3 Monate et reproductionis præclusivo auf den 4ten Junii nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

5 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Com. Schmidt mand. nolo. des Kupferschmiedemeisters Peter Janssen de Bries daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Kupferschmiedemeister Jan Willems v. der Wal und dessen Ehefrau Antje Claassen privatim anerkaufte Wohnhaus an der Falderstraße in Comp. 19. No. 12. aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Käuferrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 3 Monate et reproductionis præclusivo auf den 11ten Junii nächstkünftig, des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

6 Beym Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Notarii Heilmann Citationes Edictales wider alle und jede welche ex capite Crediti, hæreditatis, retractus, servitutis, vel ex alio quocumque jure reali einige Ansprüche auf die vom Deichrichter Wieben an Erbschenten privatim verkaufte Hälfte an dem in No. 1789 von Er. Königl. Majestät dem Uke W. Uken, Wieben und Heilmann zu Erbpacht verliehenen Ecker Vorwercks-Platz zu 111 Grasen 172 Ruthen 57 Fuß cum annexis, zu haben vermeynen, cum Termino von 3 Monaten et præclusivo auf den 25sten Junius a. c. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 11ten März 1796.

Hoppe.

7 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam der Kaufleute Lübnus et Steinbömer, Edictales wider alle und jede welche auf das durch Provoquanten von dem Sieben Everts Alts und Frau sub hasta erkandene Haus und Garten in Ekel, aus irgend einem Grunde Realanspruch, Servitut und Forderungen zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 1sten Junius a. c. 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 21sten März 1796.

Hoppe.

8 Beym Amtgerichte zu Leer, sind wegen eines zu Kleyhusen am Deich liegenden Hauses, Wari und Garten, nebst 4 Grasen Landes, so theils von Harm Harms Pull und theils von Jan Davids herrühret, und jetzt von Salke Nordens Harders

wey.

weyland Diet Brinkmanns Wittwe icht Diet Spemanns Ehefrau, an Hinrich Christoph Hartmann privatim verkauft ist, Edictales erlassen. Es werden daher alle und jede, die aus Näher, Dienstverleits, oder einem andern dinglichen Rechte, Ansprüche an bemeldete Immobilien zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, spätestens den 21sten Juny cur. bey dem Amtgerichte hieselbst anzugeben; unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen präcludiret, und in Hinsicht obbemeldeter Grundstücke und des Provoquanten zum immerwährenden Stillschweigen verurtheilt werden sollen.

Beer, im Amtgerichte, den 4ten April 1796.

9 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind ab instantiam des Ausmieners H. H. Arends daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf den durch Provoquanten von dem Gärtner Johann Jacob Bdrner privatim anerkauften Garten am Nahm in Comp. 12 No. 121. sodann auf ein durch ihn von dem Diet Blauw aus der Hand angekauftes zum Hause in Comp. 12. No. 7. gehöriges Stück Gartengrund, aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung, Näherkaufs- und Kennnisrecht auf obige Grundstücke zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et reproductionis präclusivo auf den 18ten Junii nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

10 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ab instantiam des Gläsermeisters Jan Schusselaar daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Egbert Sanders proprio ac cohered. note privatim anerkaufte Wohnhaus an der großen Straße in Comp. 3. No. 71 aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et reproduct. präclusivo auf den 18ten Junii nächstkünftig, des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

11 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden, werden auf Ansuchen des Hausmanns Simen Eozen zu Suurhusen alle und jede, welche auf folgende von dem Provoquanten Vater Edse Beerens in Suurhusen herrührende, und ihm in der Teilung mit seinen Geschwistern zugefallene Grundstücke, als

- 1) Einen Heerd Landes zu Suurhusen, welchen der weyl. Edse Beerens von seinen Eltern, Beerend Claassen und Antje Beerdes geerbet.
- 2) 13 Grasen Landes unter Suurhusen, die der weyl. Edse Beerens von dem auch weyl. Felle Hanßen aus der Hand gekauft hat.
- 3) 6 Grasen Landes respe tive unter Suurhusen und Eanhusen belegen, welche von dem Edse Beerens von der Stadt Emden angekauft sind.
- 4) 21 Grasen unter Suurhusen von dem Geerd Ja. obs öffentlich angekauft.
- 5) Einen Rump oder Warf in Suurhusen, von dem Hudert Iben öffentlich angekauft.

(No. 21. AAAAA)

6) Eine

- 6) Eine Sitzbank in der Kirche und 7 Todten Gräber auf dem Kirchhofe zu Saurhusen, von des weyl. Abbe Heits Erben öffentlich angekauft, endlich
- 7) 1 1/2 Gassen Landes unter Saurhusen, welche der weyl. Edle Beeren & von dem Cammerer Janssen aus der Hand gekauft hat
- ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits, Benäherungs oder sonstiges Real-Recht haben
- indem hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen spätestens aber am 27sten Junii nächstkünftig anhero anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung,
- daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.
- Signatum. Emden im Amtgerichte, den 22sten Martii 1796.

12. Weyland Harm Siebens erbt einen Theil eines Hauses und Gartens cum annexis beym Loquarder Deich von seinem Vater Sieben Wickend 18, und bekam die übrige Theile seiner weyl. Mutter und Geschwister durch geleisteten Unterhalt und Uebertrag. Er verkaufte dasselbe hiernächst an Conrad Janssen Schäfer, von welchem Hermannus Dircks es ex capite vicinitatis benäherete.

Dieser Hermannus Dircks verkaufte, einige Zeit nach her, ein Haus und Garten zu Campen an des gedachten Harm Siebens Bruder, den Weber Hinrich Siebens, welcher dasselbe abbrach, die Stelle nebst dem Garten gegen des Brandweinsbrenners Dirck Janssen Garten vertauschte, und darauf ein Haus wieder bauete.

Der Hinrich Siebens machte zuerst auf des Hermannus Dircks Haus c. a. bym Deich und dieser fillit nomine auf das dem ersteren verkaufte Haus c. a. zu Campen ex capite retractus Anspruch. Nachdem aber am 14ten voriger Monats zwischen ihnen ein Vergleich in Judio dahin zu Stande gekommen war, daß der Hermannus Dircks sein Haus und Garten beym Deich und der Hinrich Siebens sein Haus und Garten zu Campen behalten sollte; so baten sie, über diese beyde Häuser, und der Dirck Janssen, über seinen durch Tausch erhaltenen Grund ein Aufgebot zu erkennen.

Es ist darauf Citatio Edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf besagte beyde Häuser cum annexis et pertinentiis, respective beym Loquarder Deich und zu Campen, imgleichen des Dirck Janssen Grund einen Anspruch, Forderung, Nährkaufs Erb, Dienstbarkeits, Reunions, oder sonstiges Recht zu haben vernehmen; cum Termino von 9 Wochen et präcl. sivo auf den 16ten Junii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Perosum am Kdaitgl. Amtgerichte; den 17ten April 1796.

13. Vom Amtgerichte zu Norden werden auf Ansuchen des Harm Harms alle diejenigen welche auf das sub No. 10. am Hohen Wege belegene von Erbd. Harms an Otte Kemmers von selbigen an Claes Dircks, und diesem den 8ten May 1781 wieder privatim an Extrahenten verkauften Hause und Garten, aus irgend einem Grund Real-Anspruch, Nährrecht, Servitut und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit

edict

edictaliter ciffret, innerhalb 6 Wochen und längstens in Termino præclusivo den 11ten Junius a. c. 10 Uhr sothane Forderungen diesem Gerichte anzumelden und zu verifficiren, widrigenfalls sie damit præcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 18ten April 1796.

Hoppe.

14 Jan Berends kaufte den 16ten Jul. 1780 von des weyl. Cammerk Cammercks Fischers Wittwe und Erben privatim ein am Hohen Wege belegenes Haus und Garten, und sind auf Ansuchen dato Edictales wider alle Realpræfidenten, Detrahenten und Creditoren desselben, cum Termino von 6 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 11ten Junius a. c. 10 Uhr bey Strafe der Abweisung und eines ewigen Stillschweigens erkannt. Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 18ten April 1796.

Hoppe.

15 Im Monat August 1795 wurden zu Bunde 14 Stück Råhe, angeblich von einem Viehhändler aus Französisch Flandern, verlassen und aufgeschüttet. Den Nahmen des Eigenthümers hat man nicht in Erfahrung bringen können. Es werden daher alle und jede, die an bemeldete Råhe aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, hiemit Edictaliter vorgeladen, solche bey diesem Amtgerichte innerhalb 6 Monaten spätestens in Termino peremptorio den 13ten October 1796 anzugeben, widrigenfalls sie damit præcludiret und das ausgemittelte Kaufpretium den Befehlen gemäß vertheilt werden wird.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 26sten Mart. 1796.

16 Es ist per Decretum vom heutigen Dato der Liquidations Proceß über das zu Middelsbar bey Edo Heeren Haus stehende Haus, welches der Thacke Hayen de Broom für 300 Guld. in Gold angekauft, auf Antrag des Curator s des abwesenden Ulrich Hinrich Goldhammer, Just. Commiss. Börner, und dessen Kaufgelber erkannt worden. Dieses Haus stehet im Hypothekenbuch noch auf den Nahmen des Hinrich Jansen und der Antje Willms, von welchen dieses Haus auf gedachten Ulrich H. Goldhammer gekommen.

Demnach werden alle diejenige, welche an dieses Haus und dessen Kaufgelber aus einem Eigenthums Rechte, Verpfändung, Servitut oder andern dinglichen Rechte, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 6 Wochen und längstens in Termino præclusivo den 20sten Junius entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justificiren; unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an vorgedachtes Haus præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer als die sich meldende und zur Perception kommende Gläubiger auferleget werden solle.

Signatum Esens im Amtgericht, den 28sten April 1796.

Bölling.

17 Jann



17 Jannes Coorbes in Leer verkaufte sein zwischen beiden Brünnen in Leer belegenes Haus, nebst Scheune und Garten, an den Christopher Spielb, von diesem benühten es die Kaufleute Gerd Böling und Johannes Ellardy, worauf der 2c. Ellardy es in Theilung allein erhaben. — Auf dessen Ansuchen sind bey dem Amtgerichte zu Leer Edictales erkannt, wider alle, die aus Näher Pfand- Dienstbarkeits oder einem andern dinglichen Rechte an obbemeldetes Haus, nebst Scheune und Garten, Anspruch haben möchten. — Terminus zur Angabe ist auf 3 Monaten, und peremptorie auf den 25sten July cur. unter der Warnung angesetzt, daß die sich nicht meldende von dem Grundstücke prä-cludiret, und in Hinsicht dessen, und des Käufers zum immerwährenden Stillschweigen hingewiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 16 April 1796.

18 Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Evert Harms vom Großen Fehn, alle und jede, welche auf das vom wepl. Peter Janssen Haneborger an den Wilcke und Hinrich Rhoden für sich, ihre Mutter und Schwestern privatim verkanfte, demnachst dem Wilcke Rhoden zum alleinigen Eigenthum, und darauf mit dessen ganzem Nachlasse dem Weber Focke Janssen auf Lübberts Fehn übertragene, von diesem aber neuerlich an den Provocanten privatim verkaufte, auf dem Lübberts-Fehn belegene Haus mit Garten, auch 2 Gräbern auf dem Wehner Kirchhofe, oder dessen Kaufgeld, ein Eigenthum, den Ertrag der Nutzung schmälerendes Dienstbarkeits, Benützungs-Pfand, oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 12ten Julii d. J. persönlich, oder durch die hiesige Justiz Commissarien Stürenburg, Detmers 2c. ihre Ansprüche auf dem Amtgericht Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, anferleget werden solle.

19 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Zimmermeisters Hinrich Boortmann daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Bierziger Harm Sonneles und dessen Ehefrau Hinderijz J. Jansen privatim anerkaufte Wohnhaus cum annexis an der Boltensports Straße in Comp. 10. No. 17. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Überkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et reproduct. präclusivo auf den 8ten Julii nächstkünftig, des Vormittags um 10 Uhr, bey Straff eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

20 Weyland Dirk Zyts kaufte im Jahre 1750 von dem Juden Jochum Samuels 5 Gr. sen Landes unter Loguard, und vererbte solche nach seinem Tode auf seine Schwester Greetje Zyts, welche dieses Land bey ihrem Absterben ihrer einzigen Tochter Janken Cornelius, des weyland Deichrichters Dirk Janssen Ehefrauen, hinterlies. Diese verkaufte dasselbe im Jahre 1774 an die Eheleute Meint Wden Dirks und Anje Jan.

Janssen. Letztere erhielt, nach ihres Ehemannes Tode, die 5 Gassen zum alleinigen Eigenthum. Nachdem selbige ohnkräftig von des gedachten Reichrichters Carl Janssen Sohn, Johann Diercks, benahert, hiernächst aber der Antje Janssen, des Hausmanns Jacob Heren Felten Ehefrau, zu Bartschhausen wieder übertragen worden, ist darüber ein Pro.lama nachgesucht, worauf citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf diese 5 Gassen Landes: einen Anspruch, Forderung, Näherkauf, Dienstbarkeits Reunion: oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, zum Termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 7 July nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt worden.

Resum am Königl. Amtgerichte, den 1sten Aprilis 1796.

21 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen der Kaufleute Steinbömer und Lubinus Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das, von Provoquanten am 29sten März a. c. öffentlich und meistbietend erkandene, im Süder Klust 3te Noth sub No. 198. am neuen Wege belegene Haus nebst Scheune und Garten des hiesigen Bürgers Albarthus Bodeker, Real Anprüche und Forderungen zu haben vermeynen, zum Termino r. productionis von 3 Monathen et præclusivo auf den 27sten Jullij a. c. Vormittags um 10 Uhr, unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real Anprüchen an bemeldetes Grundstück præcludiret und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norda in Curia, den 1sten April 1796.

Amtöverwalter, Bürgermeister und Rath.

22 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden auf Ansuchen der Wittve des weyl. Menze Wyben Vietor, Sara Janssen in Bunder Hamrich, alle und jede, welche auf das von derselben von des weyl. Jacob Hemmen Wittve Letje Harms aus der Hand gekaufte im Bunder Hamrich stehende Haus cum Annexis ein Eigenthums: pfand den Nutzung, Beitrag schmälerendes Dienstbarkeits: De: äherung: oder sonstiges Recht haben mögten, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber am 22sten Jullij nächstkünftig anhero anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realanprüchen auf vorgedachtes Grundstück præcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgericht, den 17ten May 1796.

23 Ein hieselbst an der kleinen Mühlenstraße belegenes Haus und Garten im Vorderk. nst 7te Noth sub No 645. besaßen ehemals die Eheleute Hermannus Hinrichs und Letje Janssen. Von diesen kaufte es der weyl. Bernd Hibben Starsand, laut Kaufbrieves vom 2ten Jan. 1771. für 454 Flor. in Gold; h'erauf wurden die weyl. Eheleute Dettmer Janssen und Imke Dunen Käufer, und veräußerte letztere es nach
dem

dem Privat-Kaufbriefe d. d. 5. Jan. 1780. für 300 Flor. in Gold an den Schuster Heinrich Hermanßen. Von diesem benährte es der Detmer Janssen, ein Enkel des ob-
erwähnten Detmer Janssen, und erhielt vermöge gerichtlichen Vergleichs de 24sten
April 1787. das Eigenthum desselben. Der hiesige Bürger und Kupfmacher Jan
Henrich Langen wurde vermöge Kaufbriefs de 26sten Jan. 1790. für 700 Flor. in Gold
und 280 Fl. Cour. darauf Käufer, und weil nun derselbe bey dem Besitz völlig gesichert
zu seyn wünschet, und deshalb bey hiesigem Magistrat vorzüglich auch zur Ergänzung
der annoch mangelhaften Titel Berichtigung edictales extraheret hat, solche auch ver-
möge hiesigem Decret erkannt sind: so werden in Befolge derselben alle diejenigen,
welche auf dieses Haus cum Annexis ein Eigenthumspand, den Ertrag der Nutzung
schmälerndes Dienstarbeits-, Mäherkaufs- oder sonstiges Realrecht und Forderungen
vorzüglich auch aus dem zwischen weyl. Berend H. Stavensand und weyl. Detmer Jans-
sen und Inke Duncen errichteten aber verloren gegangenen Kaufbriefe zu haben vermen-
nen, hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen und längstens in dem auf den 6ten July
Vormittags 11 Uhr präfixirten Termino ihre Ansprüche alhier vor Gericht anzumelden
und zu verifiziren, widrigenfalls sie damit von besagtem Hause mit Zubehör und dessen
Kaufschilling ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen, da denn auch
für den Extrahenten Titulus possessionis im Hypotheken Buche berichtigt werden wird.

Signatum Norda in Curia, den 14ten May 1796.

Amteverwalter, Bürgermeister und Rath.

24 Vom Amtegerichte zu Norden werden alle und jede, welche auf die am
18ten April h. a. vom Notario Heilmann an den Hausmann Wilt Hmels öffentlich ver-
kauften, im Westermarscher 1sten Rott sub No. 47. belegenen 2 1/4 Diematen Landes
an irgend einem Grunde Realanspruch, Servitut und Forderungen zu haben vermen-
nen, hiermit edictaliter aufgefordert, innerhalb 9 Wochen, und längstens in dem auf
den 30ten Julius a. c. präfixirten Termino prä-lusivo solche Ansprüche diesem Gerichte
anzumelden und zu verifiziren, widrigenfalls sie damit präcludirt und mittelst Auslegung
eines ewigen Stillschweigens von diesem Grundstück und den festigen Kaufschilling ab-
gewiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtegerichte, den 14ten May 1796.

Hoppe.

25 Vom Amtegerichte zu Norden werden alle diejenigen, welche an denen den
18ten April a. c. h. a. vom Notario Heilmann dem Rathsherrn W. Nekebach öffentlich ver-
kauften, im Westermarscher 1sten Rott sub No. 22. belegenen Sieben Diematen Stück-
land, aus irgend einem Grunde einen Realanspruch, Servitut und Forderungen zu ha-
ben vermennen, hiermit edictaliter aufgefordert, innerhalb 9 Wochen und längstens in
Termino reproductionis den 30sten Julius a. c. 10 Uhr solche Ansprüche gehörig anzu-
melden und rechtlich zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt und mittelst Auf-
le-



legung eines ewigen Stillschweigens von diesem Grundstück und dessen Kaufschilling abgewiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 14ten May 1796.

Hoppe.

26 Vom Amtgerichte zu Norden werden alle diejenigen, welche auf die von dem Notario Heilmann am 18ten April h. a. öffentlich verkauften und von dem Hausmann Willert Iken erkauften Drey Diematen Stücklande im Westlinter. Rott sub No. 27, aus irgend einem Grunde Realanspruch, Servitut und Forderung zu haben vermeynen, hiermit edictaliter aufgefodert, innerhalb 9 Wochen, und längstens in dem auf den 30sten Julius a. c. 10 Uhr solche Ansprüche diesem Gerichte gehörig anzuzeigen und zu verifiziren, widrigenfalls sie damit präcludiret und mittelst Auffregung eines ewigen Stillschweigens von diesem Grundstück und dessen Kaufschilling abgewiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 14ten May 1796.

Hoppe.

27 Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an dem den 18ten April a. c. vom Notario Heilmann dem Deichrichter Wieben sub Hosta verkauften Vier Diematen Stückland im Westlinter. Rott sub No. 23, aus irgend einem Grunde Realanspruch, Servitut und Forderungen zu haben vermeynen, hiermit edictaliter aufgefodert, innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino reproductionis den 30sten July a. c. solche Ansprüche anzumelden und auf rechtliche Art zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit von diesem Grundstück und dessen jetzigen Kaufschilling ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 14ten May 1796.

Hoppe.

28 Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an dem den 2ten Jan. 1779 von Gerb. Hinrichs und Zeke Janssen an Jann Christophers Zoll privatim verkauften, an der Mackenriege sub No. 36. belegenen Hause und Garten, aus irgend einem Grunde Realanspruch, Näherkaufrecht, Servitut und sonstige Forderungen zu haben vermeynen, hiermit aufgefodert, innerhalb 6 Wochen, und längstens in dem auf den 9ten Julius a. c. 10 Uhr präfixirten Termino präclusio ihre Ansprüche anzumelden und zu verifiziren, widrigenfalls sie damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 14ten May 1796.

Hoppe.

29 Vom



29 Vom Amtgerichte zu Norden werden alle diejenigen, welche auf die vom Notario Heilmann, den 18ten April a. c. öffentlich verkauften, und von dem Auenmier Rhoden gekauften, im Westgaster-Rott sub No. 37. belegenen 6 Diematen Landes, das große Beddenmoor genaunt, aus irgend einem Grunde Realanspruch, Servitut und Foderung zu haben vermeinen, hiermit aufgefodert, innerhalb 3 Monaten, und längstens in dem auf den 27sten August a. c. 10 Uhr präfigirten Termino präclusivo solthane Foderungen diesem Amtgerichte anzuzeigen und auf rechtliche Art zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit von diesem Grundstück und dessen seßigen Kauffchilling ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 14ten May 1796.

Hoppe.

30 Am 19ten Januar 1795. kaufte die Frau Wittwe Peterßen in Hage von den Erben der weopl. Frau Administratorin Haasß sub hapa 1/7tel Antheil von dem im Norder Amt im Ost- und Westlooger-Rott sub No. 12. belegenen Freerde, das Westlooger Grabhaus genaunt, und hat, um völig in dem Besiß gesichert zu seyn, edictales wider alle Real-Prätendenten extrahiret, welche auch dato erlaant sind. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachten 1/7tel Antheil aus irgend einem Grunde ein Eigenthumspfand, Dienstbarkeits- oder sonstiges Realrecht und Foderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter aufgefodert, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem auf den 27sten August a. c. präfigirten Termino präclusivo solthane Anpräthe diesem Amtgerichte gehörig anzuzeigen und zu verficiren, widrigenfalls sie damit präcludiret und mittelst Auflegung eines ewigen Stillschweigens von diesem sub proclamate begriffenen Antheil abgewiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 14ten May 1796.

Hoppe.

Notifikationen.

1 Am Dienstage, den 24sten May, Vormittags 9 Uhr, wollen die Interessenten des Heinig-Polders pl. m. 925 Diematen Raasvaamen zum Sichten und Dreschen in des Gastwirts Thors du Pree Behausung am Deich öffentlich an die Mindestannehmende ausverdingen; wobey zur Nachricht dienet, daß zum Dreschen obagefähr 30 Seegel erfordert, und dasselbe Sonnenweise werde ausverdingen werden. Die übrige schriftliche Bedingungen sind bey dem du Pree einzusehen.

2 Einem hochzuverehrenden Publico meinen geneigten Gönnern und Freunden habe ich die Ehre hiedurch ergebenst anzuzeigen, daz ich die Apotheke des Herrn van Borssums, welche von mir, und für meine Rechnung, seit vorigen Michaeli in dessen Hause fortgesetzt worden, nunmehr in dem Hause worin H. Holt-huis



huis gewohnt zwischen dem alten und neuen Markte, verlegt habe, und ersuche deshalb von meiner gegenwärtigen Nahmens Unterschrift gefällige Bemerkung zu machen, nicht weniger ersuche um die Fortsetzung eben des geneigten Zutrauens womit sie meinem würdigen Vorgänger gütigst beehret haben, indem es mein äußerstes Bestreben sein wird, solches durch die reellste und gewissenhaftste Behandlung fortdaurend zu verdienen. Emden, den 4ten May 1796.

Hero Warendorff.

3 Da mir mein Pacht heimlicherweise entlaufen ist, so ersuche ich denjenigen, welcher Lust hat sich bey mir in Jahr- oder Wochenlohn zu vermietzen, sich je eher je lieber zu melden; ich verspreche gute Arbeit und guten Lohn.

Oldesum, den 6ten May 1796.

D. E. Cremer, Schmid.

4 Der Amtsverwalter Hoppe in Norden verlangt auf Michaelis eine gute Köchin. Die sich dazu engagiren will, und gute Vitresse produciren kann, möge sich bey ihm selbst oder bey der Frau Oberamtmannin Thering in Aurich.

5 Da ich vor p. m. 2 Jahren durch verschiedene Barquerotte wohl 22000 fl. Holländisch verloren habe, so wurde ich dadurch so sehr in meinen Unternehmungen gestört, daß ich meinen Handel aufgeben mußte. Nachdem aber meine Sache gerichtlich untersucht, und meine Creditoren vorgeladen worden, sind nicht nur diese hinfänglich gesichert, sondern auch selbst der Concurß wieder aufgehoben worden.

Da ich nun mit Thee, Caffee, Toback, Butter und Käse handle, so mache ich dieses dem Publikum bekannt, und hat jedermann einer prompten Begegnung zu gewärtigen. Emden, den 5ten May 1796.

Berhard J. Duijing.

6 Der Färber und Drucker Johann Friedrich Fröhner aus Didenburg wird sich im hiesigen nächstkommenden Pfingstmarkt mit allerhand schönen neuen Modenmustern, Cattun- Art, und auch blaubeunte, wie auch grüne und gelbe Muster einfinden. Er verspricht die prompteste Bedienung und billigste Behandlung. Sein Logis ist bey dem Bürger und Kaufmann Langius bey der Kirche in der langen Straße.

Aurich, den 12ten May 1796.

7 Eenige reparatie en Muurwerk aan den Toren te Westershuizen, mitsgaders de Leverantie van eenige duizend Steenen en Kalk, willen de Kerkvoogden aldaar, op Vrydag den 27sten May om 2 Uur, aan de Minstaanneemende uitbesteden,

(No. 21. Bbbbb)

831



8 Zu dem nun bald beendigten Werke des Herrn Generalsuperintendenten Coners, welches zum Besten der Prediger-Wittwen, und Waisencasse gedruckt wird, kommt noch des würdigen Hrn. Verfassers Brustbild hinzu, welches von Herrn Berkenkamp gezeichnet ist und von der Meisterhand eines Berger zu Berlin gestochen wird; denen resp. Herren Subscribenten wird das Stück zu jedem Exemplare, im besten Abdruck, für 2 gute Groschen angerechnet; man schmeichelt sich der Hoffnung, daß ein jeder gerne noch diese kleine Auslage geben wird, weil dies Werk nun dadurch eine doppelte Verewigung und so verdienstvollen Autors erhält; sollten etwa einige unzufrieden über den dadurch höher anwachsenden Preis dieses Werks werden, so können sie sich nur innerhalb 3 Wochen bey Endes, Unterzeichneten melden, alsdenn erhalten sie das Werk für den gewöhnlichen Subscriptionspreis, aber ohne Kupferstich.

Murich, den 7ten May 1796.

Johann Adolph Schulte, Buchdrucker.

9 Jacob Simons Normann in Norden macht dem geehrten Publico hierdurch bekannt, daß bey ihm recht gutes Bitterbier, nebst Genever, gegen einen billigen Preis zu bekommen.

10 Da im jüngsten Sturm folgende Sachen an den Deichen dieses Amtes angetrieben sind, und geborgen, als

1) ein Balken 34 Fuß lang von 9 a 10 Zoll.

2) . . dito pl. m. 22 Fuß lang.

3) . . dito . . . 28 . . .

4) . . dito . . . 34 . . .

5) . . dito . . . 16 . . .

6) ein Deich Dolle 16 . . .

7) ein Balken pl. m. 34 Fuß lang, von 9 a 10 Zoll.

8) 2 Aufstanger.

9) 2 pl. m. 16 Ellen.

so werden die sich zu diesen Sachen bis hiezu nicht gemeldeten Eigenthümern hierdurch aufgefodert, innerhalb 2 Monaten, längstens den 25ten Juni ihr etwaiges Eigenthums-Recht anzugeben, und zu justificiren, widrigenfalls sie damit präcludiret sind und über die Güter nach Strandungs-Rechten disponirt werden soll.

Esent, den 26sten Aprilis 1796.

Bölling.

Einfeld.

11 Nachdem ein Hochpreisl. General-Postamt per rescriptum de dato Berlin vom 6ten May a. c. aus bewegenden Gründe befohlen, daß die Reitende Post von Wittmund nach Neustadt Sddens gänzlich cessiren soll; dabey aber die hohe Absicht hat, daß die gesammte Correspondenz, vorzüglich nach Holland und Hamburg, conserviret werde; so soll die Fahrende Post von Neustadt Sddens nach Wittmund dahin abgeändert werden.

den, daß selbige, statt Mittwoch und Sonnabends, des Dienstags und Frentags Morgens um 5 Uhr von Södens abfähret, um 8 Uhr auf Friedeburg, und um 11 Uhr Vormittags in Wittmund eintrifft. Die zu solcher Post gehörige Sachen müssen den Abend vorhero spätestens 8 Uhr in Neustadt Södens, als auch in Friedeburg, in denen Postwärtereien gehörig etgeliefert werden, da denn diese Post an obbemeldeten Tagen um 1 Uhr Nachmittag von Wittmund wieder abgehen und sich so einrichten wird, daß sie um 4 Uhr in Friedeburg und um 7 Uhr des Abends in Södens eintrifft. Daß die nach erwähnte beyde Derter bestimmte Briefe und Postgüter im Postamte zu Wittmund längstens um 12 Uhr des Mittags eingeliefert werden müssen, auch daß die Aufhebung der Reitenden und Veränderung der Fahrenden Post am 1ten Juny dieses Jahres anfangen wird, wird dem commercirenden Publicum mit obigen nachrichtlich bekannt gemacht. Wittmund, den 14ten May 1796.

Königl. Preussisches Postamt.

v. Hinde.

12 Das gegen den Kindermord und wider die Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft erlassene Publicandum, ist bey geschעהer Revision im Urtheil Ulrich an allen Orten, wie sie in der Intelligenz vom 9ten Febr. 1795. No. 6. pag. 145. angegeben sind, annoch affigirt befunden.

Ulrich im Königl. Amtgerichte, den 18ten May 1796.

13 Diejenigen, welche an den, vor ohngefähr 2 Jahren von Emden gegangenen, jetzt in Schwedt als Bataillon Chirurgus dienenden Franz Heinrich Spaink, noch etwas an Gelde oder andern Sachen zu bezahlen, oder auch rechtmäßig an ihn zu fordern haben, werden von dem, in seiner Abwesenheit zur Ausmittlung seines Erbunterthänlichen Erbanteils angestellten bevollmächtigten Kriegskommissario Schramm gebeten, sich des förderlichsten bey ihm in Emden zu melden; widrigenfalls er sich genöthiget finden wird die nach Anweisung einer Aufgabe annoch offenstehende Posten dem Gerichte zur Vertreibung zu übergeben; den befundenen Erbanteil aber mit nachzuführender gerichtlicher Genehmigung, mit Ausgang Monats Junii ohne weitere Anfrage an den x. Spaink zu übermachen.

14 Da ich das von mir angekaufte, zum Logis wohl eingerichtete Haus, zum Zeichen des weißen Schwanes, unten in der großen Straße, nahe an den Casernen und am Königl. Posthause, diesen May bezogen; als habe dem geehrten, besonderts mit der Post Ankommenden und Abfahrenden, auch sonst reisenden Publico dieses avertiren und recommendiren wollen: versichere gute Behandlung.

Emden, den 17ten May 1796.

Berhard Srydes,

worhe, wohnhaft in der Odersummer, und zuletzt Ofler-Straße.

15 Jemand genegen zynde drie paar complete Huis-Schruiven en een sware yzern Kette uit de Hand te kopen, die melde zich hoe eerder hoe liever by

Willem Harms Tulp,
Timmermann te Jemgum.

16 By



16 By de Castelain in het Heeren - Logiment te Emden, E. H. de Vries, zyn te bekomen eenige Jagdwagens met en sonder nederflaande Kappe, Kapchaisen, tweespannige Chaisen met Beugels, en ook eenspannige Chaisen, alle well geconditioneert, geverft en laquert, ook een seer schoone Kinderwagentje met Geschir voor een Bock, een Reisewagen voor 3 Personen, eenige Wagen en Chaisen, Geschirre, compleet, met Lynen, Toomen etc. gemonteert met witt chineesch Kooper en ook met heel Kooper, merendeels so goed als nieuw.

17 In Emden in der kleinen Brüggestraße bey Moses Simon Pels ist eine schöne Cariole zu Kauf; Liebhaber werden sich einfinden.

18 In Emden bey Jürgen Wäbber Kuper, wohnhaft auf dem Appelmarkt, ist vor einigen Tagen eine neue Ladung Hopsel angekommen, wie auch bühene Ringe, Stäbe und seine Schleiffsteine; er verkauft alles für einen billigen Preis.

19 Johann Ludewig Meyer aus Oldenburg, der schon im vorigen Wochenblatte zu dem Emden Marke bekannt geworden ist, empfiehlt sich auch diesen Donnerstag Markt mit seinen Modewaaren, und logirt bey dem Bäckermeister Finckenburg in der Osterstraße.

20 Op Woensdag, den 8ten Juny, zullen de Maaklars Heyning & Consorten onderstaande Goedern ten Huise van de Castelain Luitje van Dolen in de Koeniglyke Rendey opentlyk meiftbiedend verkoopen:

1 groot Canapee } grau geschildert met een goud Randje,
2 ditto Stoelen } met Satyn bedeckt.
6 kleine ditto }

1 kleine Taffel met acajouhout, met drie Laden & witte Marmor.

1 ditto — ditto — vierkant.

1 ditto ingelegde Spiegel - Taffel mit Bloemen, Kranz & Marmor.

1 Kisje met drie Laden, Citronenhout & Marmor, ingelegd.

3 Voettapyten van verscheiden Groote & Couleur.

7 Stuk swart Sattyn,

6 Stuk

- 6 Stuk ostindise Netteldocken.
 6 Stuk Kaamerdock.
 1 Stuk Baptist.
 1 Marmorne Taffel-Horologie.
 102 Paar zyden Kaufen.
 18 Schaels of groote Docken van Lyon, Cantoen & Syde.
 2 ditto — ditto — Syden.
 38 Stuk Manchester van verscheiden Couleur.
 125 Dozyn Rouense Docken van verscheiden Couleur & Groote.
 6 Stuk gestrepte Nanquins.
 17 ditto Muschlinen.
 1 ditto ostindis Pekin, groen met witte Bloemen.
 7½ Dozyn syden Halsdocken.
 18 Stuk swarte Kante van verscheiden Breede.
 14 ditto witte ditto — ditto.
 4 Stuk gedrukte of geschilderte ostindise Cassas.
 67 Dozyn Snuiftabaks-Dosen.

Zullende de Verkoop des Nademiddagsom 2 Uiren beginnen et deese Goederen den Dag voor de Verkoop ter booven gemelde Plaatsen kunnen besien worden.

Emden 1796, May 17.

21 Den resp. Reisenden und einem hochgeehrten Publicum habe ich hiedurch die Ehre anzuzeigen, daß ich seit primo May dieses Jahres die Wirthschaft in dem ehemaligen Grummelschen Hause, zum Prinz genannt, angetreten habe und selbige darin forsetzen werde. Durch prompte Aufwartung und billige Behandlung werde ich mir die Gunst eines jeden zu erwerben suchen, daher ich mich hierdurch bestens recommandire. Emden, den 20sten May 1796.

Harm Lutmers Esaden.

22 Bey dem Spiegelmacher N. Becker in Emden ist wiederum eine frische Ladung ganz feines Glas und Bau aus Rouen angekommen, welches er für die billigsten Preise verkauft; auch kann man bey selbigen alle nur mögliche Sorten Spiegel nach dem feinsten Geschmack, und wie man sie nur verlangt, bekommen; alte Spiegel weiß er von Flecken gut zu säubern; ferner ist bey ihm noch zu haben: Diamanten für die Glaser, geschnittenes Glas zu Fensterscheiben und Wanduhren von allen Facons; er wünscht und erbittet sich den besten Absatz seiner Waaren, versichert zugleich dabey, daß gewiß keiner mit Unzufriedenheit von ihm weggehen wird.

(No. 21. Eccc)

Der.



Verlobungs-Anzeigen.

1 Mit Verandigen erfüllen Wir eine angenehme Pflicht, unsern Hochzuhrernden respectiven Verwandten und Freunden hiemit bekannt zu machen, daß Wir uns, mit väterlicher Beistimmung, feyerlich verlobet haben: wobey wir uns in unsrer bald zu vollziehenden Ehe Ihrem Wohlwollen bestens empfehlen. Leer und Widlum in Rheiderland, den 28ten April 1796.

Johann Christian Saarberg. Djura Sophia Thoden von Belsen.

2 Unsere, mit Bewilligung beyderseits Eltern, erfolgte Verlobung machen wir hierdurch unsern Verwandten, Edanern und Freunden ergebenst bekannt.

J. F. E. Stockfom, S. W. Brants,
Landrichter zu Neustadt-Südens. älteste Tochter des weil. Kaufmanns D. J. Brants
in Wittmund.

Geburtsanzeige.

1 Am 7ten dieses Abends wurden wir durch eine glückliche Entbindung meiner Frau von einem wohlgebildeten Knaben erfreuet.

Emden, den 11ten May 1796.

A. J. Eicherhausen.

Todesfälle.

1 Am 13ten dieses entschlief unsere vielgeliebte Mutter, die verwittwete Frau Metje Wiebraads, geb. Hittier, im 56sten Jahre ihres Alters, an einer Brustkrankheit. Wir ermangeln nicht diesen schmerzlichen Trauerfall sämtlichen Verwandten und Freunden, unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen, hiemit bekannt zu machen.

Jemgum, den 17ten May 1796.

E. A. Jbeling.

G. Jbeling, geb. Wirbrand.

2 Maandag, den 9ten dezer, 's avonds ten 9 Uuren overleed tot onze innige Smerte ons jongste Zontje, Reemt R. Folkers, na eene Krankheid van min of meer vyf Weken, in 't zevende Jaar zynes Lebens; het welk wy door dezen gewoonen Weg onzer Vrienden en Bekenden bekend maken.

Emden, den 10ten May 1796.

Ryke Folkers.